



Coronavirus - Aktuelle Maßnahmen

Verlängerung des Lockdowns bis vorerst 3. Februar 2021 - Verordnung soll voraussichtlich bis einschließlich 7. Februar 2021 gelten

Mit 25. Jänner 2021 treten die folgenden Neuerungen in Kraft:

Der **Mindestabstand** wird von 1 Meter auf **2 Meter** vergrößert. Dieser ist an allen öffentlichen Orten einzuhalten. Davon **ausgenommen sind** natürlich Personen, die im **gemeinsamen Haushalt leben**, sowie nicht im gemeinsamen Haushalt wohnhafte **Lebenspartnerinnen/Lebenspartner**, **einzelne** engste **Angehörige** und einzelne **wichtige Bezugspersonen**.

Das Tragen einer FFP2-Maske (oder einer gleichwertigen bzw. höherwertigen Maske) wird für folgende Bereiche verpflichtend sein:

- Öffentliche Verkehrsmittel
- Fahrgemeinschaften
- Seil- und Zahnradbahnen
- Kundenbereiche von Betriebsstätten des Handels (sofern geöffnet) sowie von Betriebsstätten nicht körpernaher Dienstleistungsbetriebe (körpernahe Dienstleistungen bleiben weiterhin untersagt)
- Märkte (indoor und outdoor)
- Parteienverkehr von Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten
- Gastronomie – sofern geöffnet (z.B. beim Abholen von Speisen und in Betriebskantinen)
- Beherbergungsbetriebe – sofern geöffnet (in allgemein zugänglichen Bereichen wie der Lobby oder an der Rezeption, gilt nicht im Zimmer; Betretung weiterhin nur aus Ausnahmegründen wie zu dringenden beruflichen Zwecken.



Die **FFP2-Pflicht gilt ab** dem Alter von **14 Jahren**, **ab 6 Jahren kann stattdessen** ein **Mund-Nasen-Schutz** getragen werden. **Jüngere Kinder** müssen den Mund-Nasenbereich **nicht abdecken**.

Wöchentliche Berufsgruppentestungen sind ergänzend zu den schon bisher verpflichtenden Testungen im Gesundheits- und Pflegebereich für die folgenden Bereiche vorgesehen:

- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer mit Kontakt zu Kundinnen/Kunden (z.B. Handel, Dienstleistungen, Verkehr)
- Lehrerinnen/Lehrer und Elementarpädagoginnen/-pädagogen bei Kontakt zu Schülerinnen/Schülern
- Lagerlogistik, wenn Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter den Mindestabstand regelmäßig unterschreiten
- Öffentlicher Dienst (Parteienverkehr)
- Spitzensport (bei Mannschafts- und Kontaktsportarten)

Für die Berufsgruppentestungen gilt:

- Wer nicht getestet ist, muss eine FFP2-Maske tragen
- Im Gesundheits- und Pflegebereich sind sowohl Testungen als auch FFP2-Masken (bei Kontakt zu Patientinnen/Patienten bzw. Bewohnerinnen/Bewohnern) vorgeschrieben.
- **Sport:** Outdoor-Sportstätten dürfen weiterhin betreten werden (z.B. Eislaufplatz, Loipen), die 10-m²-Regel ist einzuhalten. Künftig muss zudem ein Abstand von mindestens 2 Metern eingehalten werden.